

-Lesefassung-

**Satzung**  
**über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags**  
**in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee**  
**vom 05.11.1996, geändert durch Satzungen vom 24.07.2001,**  
**27.10.2011, 22.03.2016 und 17.11.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragspflicht**  
**Gegenstand und Zweck des Beitrags**

- (1) Von allen juristischen Personen und von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird zur Förderung des Fremdenverkehrs sowie des Erholungs- und Kurbetriebes verwendet.
- (2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in den Ortsteilen Böhringen, Stahringen, Güttingen, Möggingen, Liggeringen und Markelfingen nicht erhoben.

**§ 2**  
**Beitragsfreiheit**

Vom Fremdenverkehrsbeitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

**§ 3**  
**Beitragsmaßstab**

Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt Radolfzell am Bodensee erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen des Haushaltsjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 6) beginnt.

**§ 4**  
**Reineinnahmen, Vorteilssatz, Messbetrag**

- (1) Die Mehreinnahmen gemäß § 3 werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zur Ermittlung der Reineinnahmen wird der niedrigste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, so werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben vom Umsatz ermittelt.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 5 Höhe des Beitrags, Hebesatz**

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag beträgt 8 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 € beträgt.
- (2) Ab dem Veranlagungsjahr 2023 beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag 9 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 € beträgt.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Der Beitrag wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

## **§ 7 Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht am Ende des Erhebungszeitraumes.

## **§ 8 Vorauszahlung**

Ab dem Erhebungszeitraum 2011 werden keine Vorauszahlungen mehr erhoben.

## **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Der Betrag sowie die Vorauszahlung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Beitragsschuld bereits geleistete Vorauszahlungen werden angerechnet. Überzahlungen werden unverzüglich nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides erstattet oder verrechnet.

## **§ 10 Mitwirkungspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben auf besondere Anforderung den im Erhebungszeitraum in der Stadt Radolfzell am Bodensee erzielten Umsatz im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 mitzuteilen.

## **§ 10 a Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Mitwirkungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.

**§ 11**  
**In Kraft treten**

*(Die jüngste Änderungssatzung in Kraft seit 01.01.2022. § 5 Abs. 2 in Kraft ab 01.01.2023)*

Der Oberbürgermeister

*Hinweis: Die Satzung sowie die Änderungssatzungen sind hier zur besseren Lesbarkeit zusammen gefasst. Rechtsverbindlich sind sie nur in der Fassung, die sie durch die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erhalten haben.*